

Amtsstatthalteramt Luzern
Eichwilstrasse 2
Postfach
CH-6011 Kriens
Telefon +41(0)41 318 15 58
PC-Konto 60-5-4
www.stvb.lu.ch

AK-Nr. ASL 10 14982 02
Kriens, 5. Oktober 2010/mea

Entscheid

1. Die Strafklage gegen **STUTZ Hans** wegen Ehrverletzung, evtl. Verleumdung wird **von der Hand gewiesen**.
2. Die Gebühren von Fr. 100.00 gehen zu Lasten des Privatklägers Anian Liebrand. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid kann der Privatkläger **innert 10 Tagen** seit dessen Zustellung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern Rekurs einlegen. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag mit Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Während der Rekursfrist können die Akten beim Amtsstatthalteramt eingesehen werden (§§ 59 Abs. 3 und 252 ff. StPO).

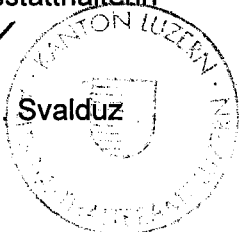
Begründung

Mit Schreiben vom 13.07.2010 (Postaufgabe) stellte Anian Liebrand Strafantrag wegen Ehrverletzung, evtl. Verleumdung gegen Hans Stutz in Zusammenhang mit einem Eintrag vom 26.04.2010 auf dessen Internetseite www.hans-stutz.ch (Beil. 1).

Mit Schreiben vom 19.08.2010 wurde der Privatkläger aufgefordert bis 3.09.2010 einen Kostenvorschuss bzw. bis 20.09.2010 den Weisungsschein aufzulegen mit der Androhung, dass bei nicht fristgerechter Leistung die Klage als nicht eingereicht gelte (Beil. 3). Da innert Frist weder Kostenvorschuss noch Weisungsschein geleistet wurden, ist die Klage mangels Prozessvoraussetzung von der Hand zu weisen (§ 59 Abs. 2 StPO). Die Gebühren von Fr. 100.00 gehen zu Lasten des Klägers.

Die Amtsstatthalterin


lic. iur. G. Svalduz



Zustellung an:

- Hans Stutz, Reckenbühlstrasse 2, 6005 Luzern 2 2. OKT. 2010
- Anian Liebrand, Oezlige 4, 6215 Beromünster (Einschreiben)

2 2. OKT 2010